

University of Groningen

Crimmigration: die Verschmelzung von Kriminalität und Migration

Althoff, Martina; Graebisch, Christine

Published in:
Kriminologisches journal

IMPORTANT NOTE: You are advised to consult the publisher's version (publisher's PDF) if you wish to cite from it. Please check the document version below.

Document Version
Publisher's PDF, also known as Version of record

Publication date:
2022

[Link to publication in University of Groningen/UMCG research database](#)

Citation for published version (APA):

Althoff, M., & Graebisch, C. (2022). Crimmigration: die Verschmelzung von Kriminalität und Migration: Editorial zum Themenheft. *Kriminologisches journal*, 54(1), 3-15. [1].

Copyright

Other than for strictly personal use, it is not permitted to download or to forward/distribute the text or part of it without the consent of the author(s) and/or copyright holder(s), unless the work is under an open content license (like Creative Commons).

The publication may also be distributed here under the terms of Article 25fa of the Dutch Copyright Act, indicated by the "Taverne" license. More information can be found on the University of Groningen website: <https://www.rug.nl/library/open-access/self-archiving-pure/taverne-amendment>.

Take-down policy

If you believe that this document breaches copyright please contact us providing details, and we will remove access to the work immediately and investigate your claim.

Downloaded from the University of Groningen/UMCG research database (Pure): <http://www.rug.nl/research/portal>. For technical reasons the number of authors shown on this cover page is limited to 10 maximum.

***Crimmigration*: die Verschmelzung von Kriminalität und Migration**

Editorial zum Themenheft

Crimmigration: the Merger of Crime and Migration

Editorial to this Special Issue

Kriminalitätskontrolle ist von jeher mit der Konstruktion des „Anderen“ verbunden und nimmt das „Fremde“ und die „Fremden“ in den Blick. Ebenso bedient sich Migrationskontrolle von jeher der Konstruktion unerwünschter Einwander*innen entlang von Verhaltenskategorien, die den in der Kriminalitätskontrolle zum Ausdruck kommenden Normen des jeweiligen Herrschaftsgefüges für die „Einheimischen“ vielfach ähneln (vgl. Melossi 2015). *Crimmigration* beschreibt die(se) Verschmelzung von Kriminalität und Migration, von Kriminalitäts- und Einwanderungskontrolle, von Strafrecht und Migrationsrecht. Seit der ersten Veröffentlichung durch die nordamerikanische Juristin *Juliet P. Stumpf*, die diesen Neologismus im Jahr 2006 eingeführt hat, hat sich der Begriff als Forschungsperspektive in der internationalen Kriminologie etabliert. Diese fokussierte zunächst die Verwobenheit zweier juristisch noch immer getrennt gedachter Rechtsgebiete, um sich dann von einem rechtswissenschaftlichen zu einem interdisziplinären Konzept weiterzuentwickeln (van der Woude 2018). Dieses nimmt u. a. die hiermit verbundenen gesellschaftlichen Konstruktionen und Diskurse zum Forschungsgegenstand: die Verschränkung von Kriminalitäts- und Migrationskontrolle, von Migration und Kriminalität. *Crimmigration* ist zugleich Ursache und Folge eines gesellschaftlichen Diskurses, in dem die Konstruktion von Migration, des Fremden und Anderen mit Konstruktionen von Kriminalität, Unsicherheit und Gefahr einhergeht. Eine wesentliche Konsequenz in der Rechtswirklichkeit besteht im Verlust verfahrensrechtlicher Garantien, mit Blick auf die diskursiven Praxen in der weitgehenden Identifikation von Kriminellem mit Fremdem. Zudem findet eine Verwischung der Grenzen zwischen der Steuerung und Kontrolle von Kriminalität und Sicherheit einerseits und der Steuerung und Kontrolle der Migration andererseits statt (Franko Aas 2011). *Crimmigration* als Gegenstand und Perspektive kriminologischer Forschung richtet sich demnach einerseits auf die Analyse von Gesetzgebung, ausführender Politik sowie von Praxen der Überwachung und Kontrolle und andererseits auf den gesellschaftspolitischen Kontext, der *Crimmigration* verursacht bzw. möglich macht: die Frage, auf welche Weise Kriminalitäts- und Migrationsthemen gesellschaftlich gerahmt werden sowie

jeweils auf deren historische Dimension; die Frage, welche Akteur*innen welche Kontrolle worüber ausüben und über welche Macht verfügen.

Entstanden ist ein neuer interdisziplinärer und internationaler Forschungszweig, der als „border criminologies“ oder „criminology of mobility“ bezeichnet wird (Franko Aas/Bosworth 2013) und kriminologische, rechtswissenschaftliche, soziologische, historische und politikwissenschaftliche Perspektiven umfasst. Zunehmend werden auch Ansätze zu Rassismus und Ethnisierung einbezogen (Bosworth/Parmar/Vázquez 2018). Enge Verbindungen bestehen zur Forschung über „Pre-Crime“ (Zedner 2007; Graebisch 2019a; 2020), „New Penology“ (Feeley/Simon 1992) und Kritik des Feindstrafrechts (Krasmann 2007), insbesondere bezogen auf Terrorismus (zsf. Weber/McCulloch 2019; Graebisch/Burkhardt 2022).

Stumpf resümierte bereits 2006 für die USA, dass die Vermengung von Straf- und Migrationsrecht ein starkes Interesse von Vertreter*innen verschiedener Disziplinen hervorgerufen habe. Dies ließ sich für die Bundesrepublik anno 2021 (noch) nicht konstatieren. Eine intensivere Auseinandersetzung kommt innerhalb der Disziplinen, die sich in Deutschland mit dem Themenbereich auseinandersetzen, erst spät, nur langsam und ohne wechselseitigen Bezug zueinander in Gang. Eine solche Auseinandersetzung mit den internationalen Debatten einerseits und der Frage, welche Bedeutung diese andererseits mit Blick auf die deutsche Entwicklung erlangen, war das Ziel der von den Autorinnen für die *Gesellschaft für interdisziplinäre wissenschaftliche Kriminologie* (GiwK) mit deren Vorstand¹ gemeinsam mit dem *Zentrum für interdisziplinäre Forschung* (ZiF) an der Universität Bielefeld, und gefördert durch dieses, organisierten Tagung „Crimmigration. On the merger of crime control and migration control“. Diese fand pandemiebedingt verteilt auf zwei Videokonferenzen statt, wovon sich die erste im Februar 2021 vor allem damit befasste, die internationale Debatte mit Blick auf die Bundesrepublik zu reflektieren. Der sich anschließende Workshop und zweite Teil dieser Tagung, der im Oktober 2021 stattgefunden hat, richtete den Blick mehr auf konkrete Anwendungsbereiche der Forschungsperspektive sowie nationale Besonderheiten (vgl. den Tagungsbericht von Schorsch in diesem Heft). Das vorliegende Themenheft des *Kriminologischen Journals* schließt daran an und will zugleich die interdisziplinäre Auseinandersetzung fortsetzen und Anregung sein, eine kriminologisch fundierte und juristisch sowie historisch informierte Debatte, die trotz ihrer internationalen Ausrichtung die nationalen Besonderheiten nicht außer Acht lässt, in der Zukunft weiterzuführen.

1 Dies waren: Martina Althoff, Christine Graebisch, Axel Groenemeyer, Birgit Menzel, Bettina Paul, Dorothea Rzepka, Klaus Weinbauer.

Die strafrechtliche Rahmung und Kriminalisierung von Migration

Die strafrechtliche Verfolgung des illegalen Aufenthaltes oder des illegalen Grenzübertritts sind Beispiele der Kriminalisierung migrationsrechtlicher Umstände. Die polizeiliche Identifikation diesbezüglich verdächtiger Subjekte legt ein *racial profiling* nahe und ist ein Element des als *Crimmigration*-Kontrolle beschriebenen Systems (Bowling/Westenra 2018). Die Grenze hat eine neue Bedeutung erlangt, die weit über die Markierung des Staatsgebiets nach außen an dessen fester territorialer Außengrenze hinausgeht, ohne diese in ihrer Bedeutung jedoch abzulösen und unter Hinzutreten der Externalisierung von Migrationskontrolle in Staaten außerhalb der Europäischen Union. Die Grenze ist, auch im Inneren, über eine Implosion von Pass- und Sicherheitskontrollen sowie Überwachungstechnologie allgegenwärtig (Lyon 2005). Das gilt auch an den doch eigentlich abgeschafften Binnengrenzen der Europäischen Union, wobei die Grenze weit in das jeweilige Staatsgebiet hineinreicht. Bestehende großzügige Ermessensspielräume für Akteur*innen auf den unterschiedlichsten Ebenen, sind für die Entstehung von *Crimmigration* zentral, da sie es erlauben, Fälle wahlweise straf- oder aufenthaltsrechtlich zu rahmen (van der Woude/van der Leun 2017; van der Woude in diesem Heft). Über die Konstruktion von *crimmigrant bodies* in Abgrenzung zu *bona fide global citizens* wird das Versprechen eines grenzenlosen Europas nur für eine privilegierte Gruppe gewährt. Dabei verwischt auch die Kategorie der Staatsbürgerschaft zugunsten global wirksamer Aus- und Einschlussmechanismen (Franko Aas 2011).

Die Debatte über die Verschränkung von Straf- und Migrationsrecht erhält seit den „Kölner Vorfällen“ und den an sie anknüpfenden Rechtsänderungen auch in Deutschland verstärkte Beachtung (vgl. Walburg 2016). Über die Vermengung von Straf- und Aufenthaltsrecht wird die Konstruktion eines Sozialvertrags bewerkstelligt, der das Bestehen individueller Rechte auf die zugelassenen Mitglieder beschränkt (s. auch Barker 2018). Im Zuge ihrer Verweigerung entstehen hier *Stumpf* zufolge (2006) stets größer werdende Bevölkerungsgruppen, die ausgeschlossen und als Fremde gebrandmarkt werden. Strafrechtliche Verurteilungen oder Beschuldigungen haben auch in Deutschland migrationsrechtliche Konsequenzen (z. B. im Rahmen des Ausweisungs- oder Flüchtlingsrechts). Zugleich findet kriminalpolitisch eine Fokussierung auf strafrechtliche Tatbestände statt, die als „Ausländerkriminalität“ gedacht werden (wie z. B. die Änderungen des Sexualstrafrechts 2016 in Anknüpfung an „Köln“). Dennoch befasst sich die deutschsprachige Kriminologie weiterhin schwerpunktmäßig mit der Frage, ob Ausländer*innen häufiger strafrechtlich in Erscheinung treten als Deutsche und ob sie einer höheren Verfolgungswahrscheinlichkeit unterliegen. Dass sich die letztere Frage lediglich auf das Strafrecht bezieht, ist eine juristische Verengung des Blicks, die interdisziplinärer Auseinandersetzung bedarf, da sie das neben dem Strafrecht und in Kombination mit ihm auftretende Aufenthaltsrecht so-

wohl auf der Ebene des Anlasses für Polizeikontrollen als auch auf der Sanktionsebene weiterhin ausblendet (zsf. Graebisch 2020). Für die USA arbeitete *Stumpf* (2013) heraus, dass im *Crimmigration*-Recht letztlich schon der Prozess die Bestrafung sei. Während die aus dem Common Law stammenden Zusammenhänge auf das deutsche Recht nicht schlicht übertragbar sind, gibt es durchaus Anlass zur Diskussion dieser Frage im deutschsprachigen Raum. Dies gilt insbesondere für die aufenthaltsrechtlichen Folgen eingestellter Strafverfahren (näher Graebisch 2019a: 93f. und in diesem Heft).²

In dem letzten Dezennium zeichnet sich ein gesellschaftlicher Trend ab, wonach Strategien und Praktiken aus dem System der Kriminalitätskontrolle zur Steuerung von Migration übernommen werden. Als Beispiele gelten hier Abschiebungshaft (dazu Bosworth 2018), die Auslese von Handydaten oder die erkennungsdienstliche Behandlung. Das gilt in noch gesteigertem Maße für die Gruppe der sogenannten *Gefährder*, denen die Bereitschaft zu terroristischen Anschlägen zugeschrieben wird. Diverse Maßnahmen, die bisher dem Strafrecht vorbehalten waren, werden gegen diese Gruppe ebenso verhängt, z. B. elektronische Aufenthaltsüberwachung, Aufenthalts- und Kontaktverbote, wie migrationsrechtliche Maßnahmen bis hin zur Abschiebung ohne vorherige Ausweisung, ohne Strafverfahren und trotz bestehenden Aufenthaltstitels (zu Letzterem Kießling 2017). Nicht übernommen werden hingegen die im Strafrecht vorhandenen rechtsstaatlichen Garantien und Verfahrenssicherungen, vielmehr findet ein massiver Rechtsabbau statt, der über das Migrationsrecht auf das Strafrecht zurückwirkt (z. B. Abschiebung aufgrund strafprozessual gewonnenen Verdachts, ohne Verteidigungsmöglichkeit im Strafverfahren) und eine Entwicklung hin zu Pre-Crime-Interventionen (Graebisch 2019a; 2019b). Die Ausweisung in Anknüpfung an Straftaten wird in der deutschen Diskussion der Rechtswissenschaft als strikt gefahrenabwehrrechtlich verstanden und damit an der Fiktion getrennter Rechtsgebiete festgehalten (vgl. aber Beichel 2001; aus juristisch-kriminologischer Perspektive Graebisch 1998; 2011; 2012).

Crimmigration wird international als Zulaufen der beiden Rechtsgebiete, des Strafrechts einerseits und des Migrationsrechts andererseits, beschrieben. Inzwischen wird aber hervorgehoben, dass neben der Verschmelzung beider Gebiete aber auch darauf geachtet werden müsse, wo sich diese voneinander unterscheiden und eventuell sogar auseinanderbewegten (Brandariz 2021). Wesentliche Unterschiede bestehen in der Bundesrepublik insbesondere bezogen auf prozessuale Garantien, wobei als Beispiel nur das Fehlen einer Unschuldsvermutung im Migrationsrecht erwähnt sei. Die Standards im Migrationsrecht wurden insbesondere mit Blick auf Terrorismus und Pre-Crime in den letzten Jahren immer noch weiter abgesenkt (vgl. Graebisch in diesem Heft). Bei migrationsrechtlichen Maßnahmen in Verbindung mit strafrechtlich-

2 Vgl. dazu auch mit Blick auf die Schweiz das Sondervotum des Richters am EGMR Pinto de Albuquerque im Verfahren Vasquez gg. Schweiz, Individualbeschwerde Nr. 1785/08.

cher Auffälligkeit oder deren behördlicher Erwartung in der Zukunft spielen sich im deutschen Recht zentrale Entwicklungen von *Crimmigration* ab (vgl. für beide Richtungen bezogen auf Deutschland Graebisch 2019a).

Ausgehend von den USA, aber auch in den europäischen *border criminologies* steht hingegen die Kriminalisierung von Migration und der strafrechtsähnliche Umgang mit Abzuschiebbenden sowie bereits Einreisewilligen im Vordergrund der Analyse von *Crimmigration*, die in der Befassung mit Abschiebungshaft kulminiert (z. B. Bosworth 2014). *Brandariz* (2021) bezeichnet diesen letztgenannten Aspekt von *Crimmigration* als *Criminalization*. Diesbezüglich werde jedoch oftmals übersehen, dass es in vielen nationalen Rechtssystemen (wie er vor allem am Beispiel Spaniens zeigt) neben dem Kriminalisierungsaspekt auch um eine agonistische Koexistenz beider Eingriffsszenarien gehe. Dabei würde vielfach migrationsrechtlichen Maßnahmen sogar der Vorrang gegenüber Bestrafung gegeben, die eher als Auffangstrategie fungiere, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht möglich seien, die ihrerseits wiederum bevorzugt bei als straffällig oder gefährlich markierten Personen stattfänden. Diese Strategie bezeichnet er als Instrumentalismus sowie als *Immigrationization* der Kriminalpolitik, die sowohl Kontrollpraxen gegenüber Nicht-Staatsangehörigen verändere als auch das Strafrechtssystem selbst. Entsprechendes lässt sich schon länger, aber in zunehmender Verdichtung in Deutschland beobachten (näher z. B. Graebisch 1998; 2012; 2019a; 2020). Möglicherweise ist der bisher stärkere Fokus auf die Variante der *Criminalization* der Grund für die bislang schwache Rezeption der Debatte über *Crimmigration*-Recht in Deutschland (dazu Graebisch in diesem Heft).

Gesellschaftlicher Crimmigration-Diskurs und dessen Wandlungen

Charakteristisch für den gesellschaftspolitischen Diskurs, der *Crimmigration* hervorbringt bzw. (politisch und juristisch) rechtfertigt, ist, dass hier Konstruktionen von Kriminalität und Abweichung sowie Unsicherheit durch das Thema Migration gerahmt werden, und umgekehrt Kriminalität als Rahmung dient für Konstruktionen von Fremden und der Flucht. Solche diskursiven Rahmungen sind historisch nicht immer neu, haben aber immer ein historisch spezifisches Gesicht und bestimmen bzw. beeinflussen politische Entscheidungen zur Asyl- und Einwanderungspolitik, Grenzüberwachung, Aufenthaltskontrolle usw. sowie rechtliche Änderungen in Strafrecht und Migrationsrecht. *Crimmigration*-Diskurse sind so betrachtet, Diskurse, die ein- und aussortieren sowie bestimmen, wer dazugehört und wer nicht, und was als gesellschaftliches Problem betrachtet wird und warum. Diskursive Rahmungen liefern Deutungen und Interpretationen der sozialen Wirklichkeit, ermöglichen Problemdefinitionen und die Zuschreibung von Verantwortung und Ursachen. Zugleich werden moralische Urteile mit diesen verbunden und spezifische Problemlösungen vorgestellt.

Wenngleich Kriminalitätskontrolle von jeher mit der Konstruktion des „Anderen“ verbunden ist, das *Fremde* und *die Fremden* zentrales Konzept von Migration sind, und wenn auch *Crimmigration* kein neues Phänomen ist, erfordert dies eine kritische Auseinandersetzung mit ihrer Entstehung und historischen Entwicklung. Historisch offensichtliche Parallelen dieses Zusammenhangs sowie dieses Zuschreibungsmusters erfordern einen differenzierten geschichtswissenschaftlichen Blick. So weisen *De Koster/Reinke* (2017) auf eine lange Tradition des Komplexes von *migration as/and crime* mit zahlreichen historischen Beispielen hin. Zugleich fordern sie, dass die historische Forschung untersuchen müsse, welche (mobilen) Individuen und Gruppen zu bestimmten Zeitpunkten in der Geschichte und in bestimmten Regionen stärker problematisiert und kriminalisiert wurden als andere. Nur so ließen sich unser Verständnis der gesellschaftlichen Konstruktion von Migration, als sowohl bedrohlich und/oder illegal respektive kriminell, vertiefen (ebd.: 4) und die nationalen sowie historischen Besonderheiten aufzeigen.

Eine Diskursanalyse der politischen Debatten über das Asylrecht im Deutschen Bundestag seit der Verankerung des Asylrechts im Grundgesetz 1949 und bis zur Änderung und Abschaffung dieses Grundrechts im Jahr 1993 zeigte bereits, wie die Themen Asyl und Zuwanderung in der bundesrepublikanischen Debatte schon immer mit dem Kriminalitätsthema verwoben sind (vgl. Althoff 1998). *Asylrechtsmissbrauch* stellte hier den zentralen Bezugspunkt dar, mit dem die unterschiedlichen asylpolitischen Forderungen plausibilisiert wurden und bildete die argumentative Grundlage für die Kriminalisierung der Geflüchteten. Illegale Einreise (u. a. durch Hinweise auf sog. Schleuser*innen und Schlepper*innen) sowie Missbrauch des Asylrechts durch die Zuschreibung wirtschaftlicher Motive standen in diesen Bundestagsdebatten als Symbol für die *Kriminalität* der Asylbewerber*innen, der Begriff des *Asylanten* wurde kreiert. Die Konstruktion des *Asylanten* bildete die erste Stufe der Kriminalisierung der Asylbewerber*innen, die im politischen Diskurs erfolgte. Erst im Anschluss daran fand eine Kriminalisierung mit Bezug auf das Strafrecht statt. Hier wurden Asylbewerber*innen in den Kontext von Drogenhandel, Terrorismus und Schwarzmarkt gestellt. Schließlich wurden Geflüchtete als Gefährdung der inneren Sicherheit der Bundesrepublik hergestellt, was die Forderung nach einer Asylrechtsänderung und der Abschaffung des Asylrechts plausibilisierte. Die Kennzeichnung von Deutschland als ein Nicht-Einwanderungsland ging mit der Kategorie *Ausländer* einher, die soziale Zugehörigkeit verneinte und Migrant*innen zu einer spezifischen Kategorie Bürger*innen, *die Anderen* machte.

Othering betrifft im Verlauf der Geschichte der Bundesrepublik unterschiedliche soziale Gruppen, Geflüchtete bzw. Migrant*innen, wovon zugleich bestimmte Gruppen ausgenommen werden können, wie seinerzeit die Ostblock-Flüchtlinge. Die Annahme einer Binarität zwischen *Ausländern* und *Deutschen* ist *Alexopoulou* (2019) zufolge zentrales Merkmal von Rassismus und *racial knowledge*, das historisch dominant die gesellschaftspolitischen Debatten der Bundesrepublik und die soziale wie rechtliche Ungleichbehand-

lung markiert. Rassistische wie ethnozentristische Deutungsmuster erhalten zusätzliches Gewicht und werden untermauert durch die Verbindung mit solchen der *Kriminalität* (Althoff 1998: 256). Die Bedeutung von *race* und *Rassismus* als soziologische Konzepte und Kategorien findet nur sehr schleichend Eingang, auch in die internationale *Crimmigration*-Debatte. Auch hier stellt sich die Frage des institutionellen Rassismus bzw. inwieweit von rassistischen *Crimmigration*-Strategien gesprochen werden kann. Eine Debatte, die zum Teil noch geführt werden muss, auch vor dem Hintergrund einer intersektionalen Perspektive. Denn auch die Beziehung zwischen Migration und strafrechtlicher Macht ist durch mehrere Ungleichheiten geprägt, und Zugehörigkeiten stehen in Zusammenhang mit Klasse, Staatsbürgerschaft, Ethnizität und Geschlecht sowie Nationalität.

Zugehörigkeit und Grenzziehung sind immer verbunden mit Prozessen der Konstruktion des *kriminellen Anderen*, so Katja Franko (2020) in ihrer wegweisenden Studie „The Crimmigrant Other“ (vgl. die Rezension in diesem Heft)³, die hiermit auf die Verschmelzung des Begriffs von Kriminalität von Zuwanderer*innen weist, die in Medien und den politischen Diskurs dominieren, aber zugleich entscheidend die alltäglichen Grenzkontrollen strukturieren, legitimieren und sogenannte *punitive border regimes* haben entstehen lassen. Der oder die *kriminelle Andere* ist demnach das Ergebnis zunehmend feindseliger Grenzkontrollen, ausgrenzender Politiken und Praktiken, die das Wohlergehen der Bürger*innen vor der Massenmobilität von Migrant*innen, den Zugang zu den Ressourcen und den Wohlfahrtsstaat schützen sollen durch diskriminierende Behandlung von Nicht-Staatsbürger*innen. Sie generieren zudem Unterscheidungen zwischen den einen Migrant*innen als Risiko und den anderen als gefährdet. Diverse Kategorien von Migrant*innen und verschiedene Kategorien von Bona-fide-Reisenden, wie Tourist*innen, Studierende und Geschäftsreisende, werden hier Franko zufolge unterschieden. Der Status der Illegalität ist eine politische Zuschreibung, durch Gesetze untermauert und durchgesetzt mit Hilfe von Hightech-Technologien zur Überwachung, Identifizierung und Kontrolle. Diese moralische Grenzziehung dient sowohl der Stärkung der nationalen Souveränität als auch der Kontrolle und Stärkung der Zugehörigkeit und Identität.

Die Verwischung der Grenzen zwischen der Steuerung und Kontrolle von Kriminalität und Sicherheit einerseits und Migration andererseits wird auch als Securitisierung oder Versicherheitlichung von Migration beschrieben, die Neukategorisierung von einem bestehenden Phänomen als einem Fall von Unsicherheit. Die Versicherheitlichung von Migration rahmt z. B. die Beziehung zwischen Geflüchteten und der Mehrheitsgesellschaft als gesellschaftliches Sicherheitsproblem. Entsprechend wird im gesellschaftlichen Diskurs über das *Flüchtlingsproblem*, das *Flüchtlingsdrama* und/oder die *Flüchtlingskrise* gesprochen, nicht aber z. B. über die Krise der europäi-

3 Vgl. auch die blog-post-Debatte zur Bedeutung dieser Studie (Zedner 2020; van Swaanningen 2020; Brandariz 2020; Franko 2020).

schen Einwanderungspolitik (Widersprüche Redaktion 2016). Eine Politik der Versicherheitlichung enthält allerlei Logiken und Rechtfertigungen, sie trägt aber, so der Soziologe *Zygmunt Bauman* (2016) in jedem Fall dazu bei, *unsere Gewissensbisse im Voraus* zu ersticken. Die Versicherheitlichung führe zur *Adiaphorisierung* der Flüchtlingsfrage, d. h. zur Befreiung von der moralischen Bewertung dessen, was Geflüchteten angetan wird, und wer sie sind. *Bauman* erweitert hier eines seiner Schlüsselkonzepte, die *Adiaphorisierung*, wonach Technologisierung den Menschen moralisch gleichgültig mache. Wenn Technologien sich verselbstständigten, würden sie zu Agenten der ethischen Neutralisierung und befreien die Menschen letztendlich von der Verantwortung für das Schicksal der Elenden, so *Bauman* (2016: 35): Sobald Geflüchtete in der öffentlichen Meinung in die Kategorie der Mochtegern-Terrorist*innen eingeordnet werden, befinden sie sich außerhalb des Bereichs der moralischen Verantwortung und vor allem außerhalb von Mitgefühl und dem Impuls zur Fürsorge.

Die gesellschaftliche Debatte über die Ereignisse in der Kölner Silvesternacht 2015/16 ist ein idealtypisches Beispiel für die Versicherheitlichung von Migration, die Ethnisierung von sexualisierter Gewalt und damit die Vermengung von Kriminalität und Migration (Althoff 2020). Köln symbolisiert hier ein durch Migration verursachtes Sicherheitsproblem der sexuellen Gewalt durch Geflüchtete im öffentlichen Raum. Durch die Identifizierung von Flüchtlingen als Täter findet eine Ethnisierung sexueller Gewalt statt. Die Polarisierung von sexueller Gewalt, die ausschließlich Migrant*innen und ihren kulturellen Vorstellungen von Geschlechterverhältnissen zugeschrieben wird und die *dort*, aber nicht *hier* stattfindet, schürt die Angst vor Überfremdung und untermauert das *us vs. them*-Denken. Die Sexualisierung der Migration ist der Kern dieses Narrativs. Die Versicherheitlichung von Migration findet hier durch die Sexualisierung der Migration statt (ebd.). Die Debatte über Köln und die hiermit verbundenen rechtlichen Konsequenzen zeigt deutlich die Verwischung der Grenze zwischen Verbrechenskontrolle und Migrationskontrolle, die wir in der gesamten westlichen Welt beobachten können und symbolisiert das, was wir als *Crimmigration* bezeichnen.

Das Themenheft und die *Crimmigration*-Tagung

Das vorliegende Themenheft ist inspiriert durch die *Crimmigration*-Tagung am ZiF und kann doch nur einen sehr kleinen Ausschnitt der dortigen Beiträge wiedergeben. Vor dem dargestellten Hintergrund war es unser Ziel, mit dieser Tagung der Frage nachzugehen, welche Bedeutung *Crimmigration* als Analysekategorie im deutschsprachigen Raum und bezogen auf das deutsche Recht hat, haben soll und kann.

Wir haben uns daher zunächst mit einigen international prominenten Ansätzen und deren möglichen Relevanz für Deutschland befasst.

Katja Franko (Oslo) beschrieb in ihrem Vortrag – ebenso wie in ihrem in diesem Heft rezensierten Buch, „The Crimmigrant Other“ (2020) – wie die im deutschen Diskurs als *Ausländerkriminalität* oder *Flüchtlingskriminalität* gefasste Vorstellung nicht nur zentraler Gegenstand medialer und politischer Diskurse sei, sondern auch die alltägliche Praxis an den Grenzen dominiere. Dabei charakterisierte sie die Konstruktion der *guten* und *integrierten* Geflüchteten als Gegenpol zu den *crimmigrant other*. Sie wies darauf hin, dass es sich dabei aber keineswegs um einen alternativen Diskurs, sondern um die andere Seite derselben Medaille handle. Denn der Diskurs über die *crimmigrant other* werde eben auch anhand dieses Gegenpols, den schutzbedürftigen Geflüchteten, die als Opfer konzipiert werden – konstruiert. Dies erscheint gerade für die deutschsprachige Kriminologie als wichtige Erkenntnis, die oft als *Dementierkriminalologie* hinsichtlich des Kriminalitätsaufkommens von Nichtdeutschen verharrt, statt die Doppelgesichtigkeit des binären Diskurskonstrukts offenzulegen.

Maartje van der Woude (Leiden) illustrierte wie das liberale Paradoxon offener Grenzen und gleichzeitig des Managements als riskant eingestufte Bevölkerungsgruppen an den Binnengrenzen des Schengengebietes bewerkstelligt wird. Sie bezieht sich dabei auf rechtliche Regulierung und insbesondere die durch sie entstehenden weiteren Spielräume für Behörden, aber auch auf eigene empirische Forschung zur Ausübung von Ermessen durch die Grenzbehörden. Mit ihrem auch in diesem Heft abgedruckten Beitrag wird die Bedeutung eines solchen Forschungsansatzes auch hierzulande nicht nur deswegen deutlich, weil sich die Forschung unter anderem im Grenzgebiet zu Deutschland bewegt. Denn schließlich liegt Deutschland nicht nur räumlich, sondern auch politisch im Zentrum der Logiken von Schengen und Dublin.

Vanessa Barker (Stockholm) zeigte mit ihrem Vortrag, dass die in der Kritischen Kriminologie verbreitete Gegenüberstellung von Punitivität und Wohlfahrtsstaat zu kurz greift, bei der dann den skandinavischen Staaten ein nordischer Exzeptionalismus zugesprochen wird. Die Erhaltung des Wohlfahrtsstaates gelte nämlich keineswegs für alle, sondern werde durch einen *penal nationalism* nur für zugehörige Staatsangehörige beschränkt. Auch hier wären Parallelen zu Deutschland von Interesse, die etwa aufenthaltsbeendende Maßnahmen in die Analyse einzubeziehen hätten (bezüglich Punitivität Graebisch 2011).

May-Len Skilbrei (Oslo) analysierte in ihrem Vortrag den Wandel der Politik betreffend transnationale Prostitution am Beispiel Norwegens. Diese werde nun nicht mehr als eine eher moralische Frage gerahmt, sondern als eine der organisierten Kriminalität. Dabei würden Sexarbeiter*innen mit einer anderen als der norwegischen Staatsangehörigkeit einerseits als Opfer von Menschenhandel angesehen, andererseits aber aufgrund ihres Migrationsstatus als *verdächtige Opfer* betrachtet. Nicht nur weil in Deutschland Prostitutionspolitik nach dem *Nordischen Modell* diskutiert wird, wären entsprechende Analysen hier ebenfalls geboten. Vielmehr findet sich die Figur der

Prostitutionsmigrantin auch in der deutschen Rechtspraxis in einer Ambivalenz zwischen der Behauptung von Opferschutz und der *krimmigrations*-rechtlichen Behandlung als Täter*in namentlich im Zuge einer Abschiebung wieder.

Anhand der kritischen Interventionen von *Christoph Rass* (Osnabrück) und *Herbert Reinke* (Brüssel) setzten wir uns außerdem mit der Frage auseinander, ob es sich bei *Crimmigration* um ein neues Phänomen handelt, wie die Beschreibung einer (zunehmenden) Verschmelzung von Kriminalitätskontrolle mit Migrationskontrolle nahelegen mag. Beide Referenten zeigten demgegenüber historische Varianten dieser Verknüpfung auf. *Rass* beschrieb *Crimmigration cycles* als kulturelle Wurzeln am Beispiel des deutschen bis in das 19. Jahrhundert zurückreichenden Migrationsregimes. Allerdings differenzieren sich sowohl die Diskurse als auch die rechtlichen Eingriffskonzeptionen je zeitspezifisch aus. Es ergibt daher durchaus Sinn, entsprechende gegenwärtige Entwicklungen zu analysieren, allerdings sollten dabei stets historische Vorläufer einbezogen werden.

Martina Althoff (Groningen) sprach über die Auslagerung von sexualisierter Gewalt auf die *ethnisch Anderen* am Beispiel des Diskurses über „Köln“ (vgl. oben und Althoff 2020). *Christine Graebisch* (Dortmund) zeigte *krimmigrationsrechtliche* Entwicklungen im deutschen Recht unter besonderer Berücksichtigung von Pre-Crime auf. Ein entsprechender Beitrag ist in diesem Heft in englischer Sprache abgedruckt – dem Ziel der Tagung und dieses Themenheftes folgend – die internationale englischsprachige Debatte mit Deutschland betreffenden Analysen stärker zu verknüpfen.

Crimmigration entstand als auf das Recht bezogenes analytisches Konzept. Es ist auch durchaus zentral, rechtliche Konstruktionen als solche ernst zu nehmen und zu verstehen. Allerdings ist *Crimmigration* gerade aufgrund der Herkunft aus der (kritischen) Rechtswissenschaft sehr eng mit der rechtlichen Kategorie der Staatsangehörigkeit verknüpft, wohingegen diese diskursiv von anderen – rassistischen – Kategorien überlagert wird.

Wir haben uns daher auf der *Crimmigration*-Tagung mit weiteren kritischen Interventionen von *Hindpal Singh Bhui* (London) und *Schirin Amir-Moazami* (Berlin) befasst. *Singh Bhui* sprach sich für eine stärkere Berücksichtigung der Analysekategorie *race* aus, was in Deutschland immer noch wenig verbreitet ist, wo *Rasse* immer noch oft dem Nationalsozialismus vorbehalten wird. *Amir-Moazami* sprach sich dafür aus, einen *race/religion nexus* in die Analyse einzubeziehen, denn schließlich fokussieren aktuelle *Crimmigration*-Politiken spezifisch auf als gefährlich markierte Muslime. Auch diesbezüglich spiegeln sich in der auf Deutschland bezogenen Debatte aber besondere Schwierigkeiten das Verhältnis zu Antisemitismus zu bestimmen wider.

Jedenfalls weist die im engeren *Crimmigration*-Konzept in Bezug genommene Kategorie der Staatsbürgerschaft den Vorteil auf, einigermaßen klar umrissen zu sein und als rechtliche Kategorie für juristische Analysen be-

sonders anschlussfähig zu sein. Die Staatsangehörigkeit markiert eine scharfe Trennlinie, die sich nicht allein im Migrationsrecht, sondern – entgegen der juristischen Behauptung dortiger Gleichbehandlung – auch im Strafrecht auswirkt. Sie sollte daher durch andere Analysekatgorien ergänzt, keinesfalls aber ersetzt werden.

Wir setzten die im Februar 2021 begonnene Tagung dann im Oktober 2021 fort, wobei wir uns mit einigen Entwicklungen von *Crimmigration* näher beschäftigten. Darüber berichtet *Melanie Schorsch* ausführlich in ihrem Beitrag in diesem Heft.

Der Vortrag von *Nicolas Fischer*, der auch als Beitrag in diesem Themenheft abgedruckt ist, handelt von den Ambivalenzen rechtlicher Unterstützung von Abschiebungsgefangenen innerhalb des Systems bei gleichzeitiger Ablehnung desselben. Diese Erkenntnisse aus einer auf Frankreich bezogenen ethnographischen Studie sind denen einer Selbstbeobachtung abolitionistisch ausgerichteter Arbeit in einer deutschen Abschiebungshaftanstalt (Graebisch 2008) nicht unähnlich.

Alles in allem sind wir heute mehr denn je davon überzeugt, dass es auch für die Kritische Kriminologie in Deutschland höchst fruchtbar wäre, sich noch mehr als bisher mit Analysen aus einer *Crimmigration*-Perspektive zu befassen. Wir hoffen, hierzu einen Beitrag leisten zu können.

Literatur

- Alexopoulou, Maria (2019): 'Ausländer' - A Racialized Concept? 'Race' as an Analytical Concept in Contemporary German Immigration History, in: Arghavan, Mahmoud et al. (Hg.): *Who Can Speak and Who Is Heard/Hurt? Facing Problems of Race, Racism, and Ethnic Diversity in the Humanities in Germany*, Bielefeld, 45-67.
- Althoff, Martina (1998): *Die soziale Konstruktion von Fremdenfeindlichkeit*, Wiesbaden.
- Althoff, Martina (2020): *Stories of Gender and Migration, Crime and Security: Between Outrage and Denial*, in: Althoff, Martina/Dollinger, Bernd/Schmidt, Holger (Hg.): *Conflicting Narratives of Crime and Punishment*, London, 259-278.
- Barker, Vanessa (2018): *Nordic Nationalism and Penal Order. Walling the Welfare State*. London/New York.
- Bauman, Zygmunt (2016): *Strangers at our door*, Cambridge.
- Beichel, Stephan (2001): *Ausweisungsschutz und Verfassung*, Berlin.
- Bosworth, Mary (2014): *Inside Immigration Detention: Foreigners in a Carceral Age*, Oxford.
- Bosworth, Mary (2018): *Immigration Detention, Punishment and the Transformation of Justice*, in: *Social & Legal Studies* 27. <<https://ssrn.com/abstract=3166856>> [09.01.2022].
- Bosworth, Mary/Parmar, Alpa/Vázquez, Yolanda (2018): *Race, Criminal Justice and Migration Control. Enforcing the Boundaries of Belonging*, Oxford.
- Bowling, Ben/Westenra, Sophie (2018): *Racism, Immigration, and Policing*, in: Bosworth, Mary/Parmar, Alpa/Vázquez, Yolanda (Hg.): *Race, Criminal Justice, and Migration Control*, Oxford, 61-77.
- Brandariz, José A. (2020): *Reading The Crimmigrant Other from a Distant Corner of Europe*. <<https://www.law.ox.ac.uk/research-subject-groups/centre-criminology/centre-border-criminologies/blog/2020/09/reading-0>> [22.09.2021].

- Brandariz, José A. (2021): Criminalization or instrumentalism? New trends in the field of border criminology, in: *Theoretical Criminology* 25, 1-19.
- De Koster, Margo/Reinke, Herbert (2017): Migration as Crime, *Migration and Crime, in: Crime, History & Societies* 21, 63-67.
- Feeley, Malcolm M./Simon, Jonathan (1992): The New Penology: Notes on the Emerging Strategy of Corrections and its Implications, in: *Criminology* 30, 449-474.
- Franko Aas, Katja (2011): ‘Crimigrant’ bodies and bona fide travelers: Surveillance, citizenship and global governance, in: *Theoretical Criminology* 15, 331-346.
- Franko Aas, Katja/Bosworth, M. (2013): *The Borders of Punishment. Migration, Citizenship, and Social Exclusion*, Oxford.
- Franko, Katja. (2020): Book Discussion Week: Author’s Response. <<https://www.law.ox.ac.uk/research-subject-groups/centre-criminology/centreborder-criminologies/blog/2020/09/book-discussion>> [22.09.2021].
- Graebisch, Christine (1998): Ausweisung als Strafe oder: Das geteilte Dealerbild des Rechts, in: Schmidt-Semisch, Henning/Paul, Bettina (Hg.): *Drogendealer. Ansichten eines verrufenen Gewerbes*, Freiburg im Breisgau, 109-123.
- Graebisch, Christine (2007): Two in one? Die rechtliche Konstruktion der Prostitutionsmigrantin zwischen Täterin und Opfer, in: Künzel, Christine/Temme, Gaby (Hg.): *Täterinnen und/oder Opfer? Frauen in Gewaltstrukturen*, Hamburg, 141-157.
- Graebisch, Christine (2008): Abschiebungshaft – Abolitionistische Perspektiven und Realitäten, in: *Kriminologisches Journal* 40, 32-41.
- Graebisch, Christine (2011): Punitivität im Aufenthaltsrecht für MigrantInnen – eine Einschätzung aus juristischer Sicht, in: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hg.): *Gerechte Ausgrenzung? Wohlfahrtsproduktion und die neue Lust am Strafen*, Wiesbaden, 281-296.
- Graebisch, Christine (2012): Abgeschoben in die Duldung – Ausweisung aus dem Recht? Die zusätzlichen Folgen eines Straftatverdachts für Nicht-EU-BürgerInnen, in: Pilgram, Arno et al. (Hg.): *Einheitliches Recht für die Vielfalt der Kulturen? Strafrecht und Kriminologie in Zeiten transkultureller Gesellschaften und transnationalen Rechts*, Wien/Berlin, 315-330.
- Graebisch, Christine (2019a): Krimmigration: Die Verwobenheit strafrechtlicher mit migrationsrechtlicher Kontrolle unter besonderer Berücksichtigung des Pre-Crime-Rechts für „Gefährder“, in: *Kriminologie – Das Online-Journal* 1, 75-102. <<https://doi.org/10.18716/ojs/krimoj/2019.1.6>> [09.01.2022].
- Graebisch, Christine (2019b): Die Gefährder des Rechtsstaats und die Europäische Menschenrechtskonvention. Von Sicherungsverwahrung und „unsound mind“ zum Pre-Crime-Gewahrsam?, in: Goeckenjan, Ingke/Puschke, Jens/Singelstein, Tobias (Hg.): *Für die Sache – Kriminalwissenschaften aus unabhängiger Perspektive. Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 80. Geburtstag*, Berlin, 312-325.
- Graebisch, Christine (2020): Krimmigration in der Verflechtung von Polizei- und Migrationsrecht. Pre-crime, ban-opticon und Präventivgewahrsam, in: *Kriminologisches Journal* 52, 176-187.
- Graebisch, Christine/Burkhardt, Sven-U. (erscheint 2022): Abschiebung von ‚Gefährdern‘: die Verknüpfung von Terrorismus mit Migration, in: *Deutsches Institut für Menschenrechte* (Hg.): *Menschenrechte und die neue „Gefahr“ in der Terrorismusprävention* (Arbeitstitel), Baden-Baden.
- Kießling, Andrea (2017): Ein „neues“ Instrument der Terrorismusabwehr: die Auferstehung der Abschiebungsanordnung nach § 58 a AufenthG, in: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 36, 1019-1022.
- Krasmann, Susanne (2007): The enemy on the border. Critique of a programme in favour of a preventive state, in: *Punishment & Society* 9, 301-318.
- Lyon, David (2005): The Border is Everywhere. ID Cards, Surveillance and the Other, in: Zureik, Elia/Salter, Mark (Hg.): *Global Surveillance and Policing: Borders, Security, Identity*, Cullompton, Chapter 5.
- Melossi, Dario (2015): *Crime, Punishment and Migration*, Los Angeles u. a..

- Stumpf, Juliet P. (2006): The Crimmigration Crisis: Immigrants, Crime, and Sovereign Power, in: *American University Law Review* 56, 367-419.
- Stumpf, Juliet P. (2013): The Process is the Punishment in Crimmigration Law, in: Franko Aas, Katja/Bosworth, Mary (Hg.): *The Borders of Punishment. Migration, Citizenship, and Social Exclusion*, Oxford, Chapter 3c.
- Van Swaaningen, R. (2020): Comments on the Crimmigrant Other. <<https://www.law.ox.ac.uk/research-subject-groups/centre-criminology/centreborder-criminologies/blog/2020/09/comments>> [22.09.2021].
- Van der Woude, Maartje (2018): Crimmigratie: What's in a word?, in: *Crimmigratie & Recht* 1, 3-6.
- Van der Woude, Maartje/van der Leun, Joanne (2017): Crimmigration checks in the internal border areas of the EU: Finding the discretion that matters, in: *European Journal of Criminology* 14, 27-45.
- Walburg, Christian (2016): „Crimmigration“: Die Ausweisung als Mittel der Migrations- und Kriminalitätskontrolle, in: *Neue Kriminalpolitik* 28, 378-388.
- Weber, Leanne/McCulloch, Jude (2019): Penal power and border control: Which thesis? Sovereignty, governmentality, or the pre-emptive state?, in: *Punishment & Society* 21, 496-514.
- Widersprüche Redaktion (2016): Flucht – Provokationen und Regulationen. Zu diesem Heft, in: *Widersprüche* 36, 3-10.
- Zedner, Lucia (2007): Pre-crime and post-criminology?, in: *Theoretical Criminology* 11, 261-281.
- Zedner, Lucia (2020): Reading the Crimmigrant Other. <<https://www.law.ox.ac.uk/research-subject-groups/centre-criminology/centreborder-criminologies/blog/2020/09/reading>> [22.09.2021].
- Martina Althoff, Rijksuniversiteit Groningen, Oude Kijk in 't Jatstraat 26, 9712 EK Groningen, Nederland, m.althoff@rug.nl
- Christine Graebisch, Fachhochschule Dortmund, FB 8, Emil-Figge-Str. 44, 44227 Dortmund, christine.graebisch@fh-dortmund.de